

**Stellungnahme der Gewaltschutzzentren Kärnten, Tirol, Niederösterreich,
Burgenland und Salzburg zum Bundesgesetz, mit dem das
Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte
einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor
Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden
(SPG-Novelle 2013)**

verfasst von Dr.ⁱⁿ Renate Hojas, Gewaltschutzzentrum Salzburg

Die Gewaltschutzzentren Kärnten, Tirol, Niederösterreich, Burgenland und Salzburg erlauben sich zu folgenden Bestimmungen der SPG-Novelle 2013 Stellung zu nehmen. Der Leitgedanke der Stellungnahme ist die Verbesserung von Schutz und Sicherheit für gefährdete Menschen vor Gewalt in Wohnungen.

1. Zu § 35 Abs. 1 Z 8 SPG-Novelle

Wir begrüßen die Einführung der Identitätsausforschung, „wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbot nach den §§ 36a Abs. 3 und 38a Abs. 1 und die Durchsetzung desselben notwendig ist“.

2. Zu § 38a Abs. 1 Z 2 SPG-Novelle

Die Ausweitung des Betretungsverbot auf Schulen und institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für gefährdete junge Menschen unter 14 Jahren („unmündige Minderjährige“) sehen wir als wichtigen Beitrag zur Durchsetzung des Schutzes für die Kinder, wenn für diese junge Menschen ein Betretungsverbot angeordnet wurde. Da dzt. diese Orte durch ein Betretungsverbot nicht geschützt sind, kommt es immer wieder vor, dass Gefährder sich vor Schulen oder Kindergärten aufhalten, Kontakt mit den Kindern aufnehmen oder diese abholen wollen. Das Betretungsverbot hat den Schutz dieser Orte nicht umfasst, die Aufsichtspersonen, aber auch die gefährdeten Kinder hatten keine gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten gegen den Gefährder.

Die zusätzlich zur Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung künftig geschützten Orte sind Schulen zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht sowie institutionalisierte Kinderbetreuungseinrichtungen. Das Betretungsverbot ist auf jene Einrichtungen beschränkt, für deren Besuch „für gefährdete Minderjährige eine gesetzliche oder dringende faktische Notwendigkeit besteht“. So ist auch der Besuch eines Hortes nach der Schule eine „dringende faktische Notwendigkeit“. Die Ausweitung des Betretungsverbot auf den Hort wäre auch kein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechtsphäre des Gefährders.

Vorschlag:

Ausweitung des Betretungsverbot auch auf den Hort, in dem sich ein Kind nach der Schule aufhalten muss.

Exkurs:

Im Hinblick auf Schutz vor „Schwerer Gewalt“ schließen wir uns den Ausführungen in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, an: „Insbesondere bei besonders gewaltgeneigten Gefährdern („Hochrisikofälle“) können die sicherheitspolizeilichen und zivilgerichtlichen Maßnahmen allein jedoch nicht den Schutz der gefährdeten Kinder gewährleisten. In diesen

Fällen müssen andere Interventionen erfolgen und verstärkt geeignete Maßnahmen entwickelt werden. Auch sind in diesen Fällen polizeiliche und strafprozessuale Instrumente anzuwenden, die im Falle des Vorhandenseins strafrechtlicher Aspekte zu polizeilichen Strafanzeigen und in der Folge auch strafgerichtlichen Maßnahmen führen.“

Wir haben auch Bedenken/Sorgen, dass Kinder durch die Information an Schulen und Kindereinrichtungen stigmatisiert werden könnten, geben aber der Verbesserung des Schutzes gefährdeter Kinder den Vorrang. Wir erwarten, dass der Stigmatisierung der Kinder durch einen sensiblen Umgang mit den Daten zu gefährdetem Kind und Gefährder, mit der Einbindung weiterer Personen, konkreter Kompetenzaufteilung und Handlungsanleitung sowie einer klaren Positionierung der Einrichtungen gegen häusliche Gewalt und für den Schutz der Gefährdeten entgegengewirkt wird.

Die Erläuterungen, Besonderer Teil, sehen dazu vor, dass „die Information der Leitung einer Schule oder einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung im Wege eines persönlichen Gesprächs durch die Polizei erfolgen soll, im Zuge dessen auch die notwendigen weiteren Schritte erörtert werden“.

„Die Überprüfung der Einhaltung eines Betretungsverbotes für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 soll unter Vermeidung unnötigen Aufsehens sowie jeder nicht unumgänglich notwendigen Störung der Abläufe in den genannten Einrichtungen unter besonderer Bedachtnahme auf die Situation der Betroffenen, insbesondere von gefährdeten unmündigen Minderjährigen erfolgen“.

Anzumerken ist, dass beide Vorgehensweisen nicht in die Gesetzesbestimmungen eingeflossen sind und daher die Praxis sehr ungewiss ist.

Seit in Kraft treten des Gewaltschutzgesetzes wurde es immer wieder im Sinne des Opferschutzes novelliert und wir sehen deswegen auch an der Praxis orientierte Nachbesserungen möglich, u.a. auch wegen einer vorgesehenen „Internen Evaluierung“.

3. Allgemein

> Wir begrüßen die Verortung des Betretungsverbotes am Anfang des § 38a SPG sowie die Änderung des Titels in „Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen“. Dadurch wird die Wegweisung ohne Betretungsverbot immer unwahrscheinlicher.

> Wir begrüßen die Normierung der Informationsverpflichtung an die zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger und „dass bei der Dokumentation der Anordnung des Betretungsverbotes nicht bloß auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände, sondern auch auf jene Bedacht zu nehmen ist, die für eine Gefährdungsabklärung durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 22 des Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69, von Bedeutung sein können“.

- > Wir begrüßen, dass Zeitpunkt und Gegenstand der sicherheitspolizeilichen Überprüfung des Betretungsverbotes klargestellt werden.
- > Wir begrüßen, „dass nur derjenige eine Verwaltungsübertretung begeht, der trotz eines Betretungsverbotes eine Wohnung nach § 38a Abs. 1 Z 1 oder eine Örtlichkeit im Sinne des § 38a Abs. 1 Z 2 betritt“, wodurch klargestellt wird, dass die gefährdeten Menschen nicht mehr bestraft werden können.
- > Eine effiziente Verbesserung der Sicherheit ist die verwaltungsrechtliche Strafbarkeit der Missachtung von den einstweiligen Verfügungen vor Gewalt in Wohnungen, Allgemeiner Gewalt und bestimmten Eingriffen in die Privatsphäre.
- > Wir begrüßen die Regelung zur Vorgangsweise, wenn das Betretungsverbot auch für den Wirkungsbereich einer anderen Sicherheitsbehörde angeordnet wird.
- > Wir begrüßen, die Klarstellung von Fristen des Betretungsverbotes, besonders für den Fall, dass die gefährdete Person einen bereits gestellten Antrag auf einstweilige Verfügung vor Ablauf der 2 Wochenfrist des Betretungsverbotes zurückzieht, aber das Betretungsverbot trotzdem erst nach 2 Wochen endet.

4. Zu § 38a Abs. 9 SPG-Novelle

Die jährlichen Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen haben noch weitergehende Änderungswünsche, allerdings wollen wir nur einen einzigen Vorschlag, der mit dieser Novelle umgesetzt werden könnte, vorbringen.

Dabei handelt es sich um die Verlängerung des Betretungsverbotes, wenn die gefährdete Person einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung nach § 382 g EO (Schutz vor Stalking) einbringt. Derzeit verlängert sich das Betretungsverbot mit den Anträgen von einstweiligen Verfügungen nach §§ 382 b (Schutz vor Gewalt in Wohnungen) u. e (allgemeiner Schutz vor Gewalt) EO. Das Betretungsverbot ist das Ergebnis der Gefährlichkeitsprognose durch die Polizei, die einstweilige Verfügung vor allem zum Schutz von Stalking ist eine weiterführende rechtliche Sicherheitsmaßnahme im Zuge des Sicherheitsplanes als Ergebnis der Beratung der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen. Die fehlende Verlängerungsmöglichkeit des Betretungsverbotes im Fall einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (Stalking) führt zu massiven Schutzlücken zwischen dem Ende des Betretungsverbotes nach 2 Wochen und der Vollzugsfähigkeit der Schutzverfügung.

Vorschlag

Ergänzung des § 38a Abs. 9 SPG um § 382 g EO zu ergänzen.

5. flankierende Maßnahmen¹

Wir begrüßen die zusätzlichen Maßnahmen:

- > Checkliste für PolizistInnen für präzise Gefährdungseinschätzung
- > Präventionsarbeit durch Ausbau der „Opferorientierten Täterarbeit“
- > Ausweitung der Hochrisikofallkonferenzen (Projekt MARAC) ab Herbst 2013
- > Schulungen für PädagogInnen im Bereich Kindergewaltschutz

¹ Newsletter der Bundesministerin für Frauen, 2. Mai 2013